Kinderschutzkonzept

des

Linden-Dahlhauser Kanu Clubs 1927 e.V.

Kinder & Jugendliche im Verein vor sexualisierter und Gewalt schützen und Sicherheit geben

Stand: 03.04.2024

Inhalt

1. Einleitung 1

2. Bundeskinderschutzgesetz 1

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis 1-2

4. Prävention 2
   4.1 Ehrenkodex 2
   4.2 Präventionsschulung 2

5. Weitere Anforderungen an Trainer*innen 3

6. Intervention 3-4
   6.1 Zu vermeidende Reaktionen 3
   6.2 empfohlenes Vorgehen und Umsetzung 4

7. Gesetzlicher Kinder-/Jugendschutz (Gastronomie) 5

8. Ansprechpartner*innen 6
   8.1 Kinderschutzbeauftragte des LDKC 6
   8.2 Ansprechpartner*innen im geschäftsführenden Vorstand 6
   8.3 Jugendvorstand und Vertrauenspersonen 6

9. Anhang 7-11

1. Einleitung

Auch wenn es bisher im Linden-Dahlhauser Kanu Club (nachfolgend LDKC genannt) keine Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sprich Minderjährige gab, wird nun für das Jahr 2023 und alle nachfolgenden Jahre ein Kinderschutzkonzept erstellt.
Dieses Konzept soll dazu beitragen, der Gewalt gegenüber Minderjährigen vorzubeugen und die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen auf dem Vereinsgelände, insbesondere im Training garantieren.
Es wird bei Bedarf angepasst oder erweitert.

Das Konzept wurde von der Kinderschutzbeauftragten des LDKCs erarbeitet und am 11. Juni 2023 von dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung des Linden-Dahlhauser Kanu Clubs beschlossen und bestätigt.

2. Bundeskinderschutzgesetz

Das Bundeskinderschutzgesetz, in dem der §72a in das SGB VIII aufgenommen wurde, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
Das Gesetz soll den aktiven Schutz von Minderjährigen (Bundeskinderschutzgesetz; der Begriff Kinder umfasst hierbei alle Minderjährigen) verstärken und Minderjährige vor Gewalt, Vernachlässigung, Verwahrlosung und sexuellen Übergriffen schützen.
§ 72a SGB VIII besagt, dass die Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen.
Damit einschlägig vorbestrafte Personen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und somit nachweisen, dass sie nicht aufgrund einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann darf in der Kinder- und Jugendarbeit gearbeitet werden.

3. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Im LDKC dürfen nur Personen Minderjährige betreuen, die zuvor bei der Kinderschutzbeauftragten ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorgelegt haben.
Dies gilt für alle Kinderbetreuenden ab Vollendung des 14. Lebensjahres und betrifft Aktivitäten auf dem LDKC-Gelände und Vereinsveranstaltungen (dazu zählt auch Wassertraining) außerhalb des Vereinsgeländes.

Weiterhin sind alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Beauftragte) verpflichtet, der Kinderschutzbeauftragten ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Gehört die Kinderschutzbeauftragte selbst dem Vorstand an, hat sie den Nachweis einem weiteren Mitglied des Vorstandes vorzulegen.

Die Zeugnisse müssen innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung vorgelegt werden und mindestens alle fünf Jahre erneuert werden.
Die Kinderschutzbeauftragte händigt der Person eine Bescheinigung aus, mit der diese im Bürgerbüro der Stadt Bochum (Erstwohnsitz muss in Bochum gemeldet sein) kostenfrei ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beantragen kann.

Die Kinderschutzbeauftragte erhält Einsicht in das Zeugnis, dokumentiert das Ausstellungsdatum und Erhalt in einer Excel-Datei. Kündigt die Person die Mitgliedschaft im LDKC, werden die zugehörigen Daten unverzüglich aus der Datei gelöscht.

4. Prävention

Im Folgenden werden die vorbeugenden Maßnahmen des LDKCs erläutert.

4.1 Ehrenkodex (des Landessportbundes)

Zusätzlich zur Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses muss der Ehrenkodex des Landessportbundes (Anhang 2) unterzeichnet vorliegen. Alle potenziell kinderbetreuenden Personen (insbesondere Trainer*innen) und Mitglieder des Vorstandes (ebenfalls alle beauftragten Personen) müssen unterzeichnen, bevor sie Minderjährige betreuen und/oder in das Amt gewählt werden.

4.2 Präventionsschulung

Sowohl die Mitglieder des Vorstandes als auch jede kinderbetreuende Person (Trainer*innen) müssen an einer Präventionsschulung teilnehmen.

Die Teilnahme soll möglichst zeitnah auf den Beginn der Betreuung von Minderjährigen erfolgen. Die Bescheinigung dessen muss dem Vorstand sowie der Kinderschutzbeauftragten vorgelegt werden.

Eine solche Schulung wird zum Beispiel vom Jugendamt angeboten, aber auch von www.meinSportNetz.nrw. Hierbei handelt es sich bei Schulungen, die speziell den Umgang im Sport/Training behandeln.

5. Weitere Anforderungen an Trainer*innen

Des Weiteren muss jede/r Trainer*in alle zwei Jahre an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen und den Nachweis der Kinderschutzbeauftragten vorgelegt haben.

Auch müssen alle Trainer*innen, die aktiv mit Kindern- und Jugendlichen in und auf dem Wasser trainieren, einen Rettungsschwimmschein vorlegen.

6. Intervention

Eine Handlung muss unverzüglich erfolgen, wenn ein konkreter Verdacht besteht, ein/e Minderjährige/r sich mitteilt oder von einer Gefährdung im familiären oder sozialen Umfeld berichtet wird.
Im Folgenden wird erläutert, welche Reaktionshandlungen unbedingt vermieden werden sollen. Darauf folgen konkrete Handlungsempfehlungen.

6.1 zu vermeidende Reaktionen

Überstürzte Reaktionen:

überstürztes, zu schnelles, unsensibles Handeln, ohne vorher einen Überblick über die Situation zu haben, sollte vermieden werden. Im Falle einer Gewaltausübung muss der/die Minderjährige/r im Rahmen der Nothilfe sofort der Gewalt entzogen und die Polizei verständigt werden.

Betroffene Minderjährige nicht drängen:

Gespräche mit betroffenen Minderjährigen sollen nicht wie ein Verhör geführt werden.

Weitergabe von Informationen ohne vorherige Absprache:

Erhaltene Informationen sind immer vertraulich zu behandeln, soweit die betroffene Person einer Weitergabe nicht zugestimmt hat.

Versprechungen:

Versprechungen jeder Art sollten vermieden werden.

Konfrontation der Täter*innen:

Eine Konfrontation des Täters kann die Lage des Opfers verschlimmern und sollte daher vermieden werden. Eine solche Handlung sollte in den meisten Fällen einer erfahrenen Fachkraft (bspw. Mitarbeiter vom Jugendamt) oder den Strafverfolgungsbehörden überlassen werden.

6.3 empfohlenes Vorgehen und Umsetzung

Das Wichtigste bei Auftreten eines Verdachtsfalles ist immer: Ruhe bewahren. So werden überstürzte Aktionen und Reaktionen vermieden.

Ernstnehmen der betroffenen Minderjährigen:

> Dem/der Minderjährigen sollte unbedingt das Gefühl vermittelt werden, ernstgenommen zu werden. Bei Unklarheiten muss nachgefragt werden.

Sensibler Umgang:

> Gerade bei Themen wie Grenzverletzung und sexueller Gewalt muss behutsam vorgegangen werden.

Sicherheit des Opfers steht im Vordergrund:

> Jegliche Handlungen müssen immer der Sicherheit des Opfers dienen.

Dokumentation:

> Reagierende Erwachsene sollten so viel wie möglich verschriftlichen und sowohl Handlungen als auch Gespräche und Beobachtungen festhalten. So können bei eventueller Übernahme des Jugendamtes oder der Polizei Gesprächsinhalte nachvollzogen werden.

Die eigenen Grenzen erkennen:

> Je nach Position/Aufgabe im Verein haben Personen unterschiedliche Möglichkeiten, bei einer Grenzverletzung zu handeln. Jugendliche, die bspw. die Position der/des Übungsleitenden innehaben, haben oft weniger Erfahrung im Umgang mit diesen Situationen. Sie sollten die eigenen Grenzen erkennen und sich bei Bedarf an eine Person ihres Vertrauens wenden. Diese kann bspw. dem Vorstand angehören.
>
> Im Folgenden sind bspw. für diesen Fall die Ansprechpartner aufgelistet.

7. Gesetzlicher Kinder-/Jugendschutz (Gastronomie)

Da im Vereinsheim des LDKCs Alkohol ausgeschenkt und konsumiert wird, folgen nun die gesetzlichen und erweiterten Regelungen diesbezüglich.
Die Regelungen orientieren sich an der Fassung des Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und dem Jugendschutzgesetz vom 01.04.2003.
Das Vereinsheim des LDKCs wird im Folgenden als Gaststätte gewertet.

1. Der Aufenthalt in Gaststätten
   darf nach §3 JuSchG Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Aufenthalt ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur zwischen 5 und 24 Uhr gestattet werden. Diese Beschränkungen gelten nach §4 Abs.2 JuSchG nicht, wenn Kinder und Jugendliche an Veranstaltungen des LDKCs (inklusive Trainingslager) teilnehmen.

2. Alkoholische Getränke
   (wie z.B. Bier, Wein) dürfen gemäß §9 JuSchG an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden! Auch darf ihnen der Verzehr diverser alkoholischer Getränke nicht gestattet werden.
   Dies gilt nur dann nicht, wenn die Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren von einer*m Erziehungsberechtigten begleitet werden.

3. Bei dem LDKC handelt es sich um einen Sportverein, nicht um eine Gaststätte. Dennoch kann es zu übermäßigem Alkoholkonsum kommen. Falls dies der Fall ist, darf jede (im Folgenden) als Ansprechpartner aufgeführte Person, alkoholisierte Personen dem Vereinsheim verweisen, wenn diese den Kinder- und Jugendschutz gefährdet.

8. Ansprechpartner*innen

Anbei sind die Ansprechpartner*innen aufgeführt. Die Liste hängt ebenfalls am schwarzen Brett im Vereinsheim zur Einsicht aus.

8.1 Kinderschutzbeauftragte des LDKC

Julie Schröer
kinderschutz@ldkc.de

8.2 Ansprechpartner*innen im geschäftsführenden Vorstand

Erster Vorsitzende*r	Martin Widrinna vorstand@ldkc.de
Geschäftsführer*in	Manfred Thon gf@ldkc.de
Vorstand Finanzen	Marion Schröer finanzen@ldkc.de
Vorstand Sport	Mathias Kremer sport@ldkc.de

8.3 Jugendvorstand und Vertrauenspersonen

Jugendwart*innen	Hannah Höhmann jugend@ldkc.de
	Kim Schröer jugend@ldkc.de
Vertrauenspersonen	Charlotte Cosack Matheo Marti y Schiebel Nicolas Michel

9. Anhang

Anhang 1
Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetztes vom 26.06.1990, BGBl. I, Seite 1163)

§72a Tätigkeitsauschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen. (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Straftaten nach §72a Abs.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten

§ 181 a Zuhälterei

§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

§ 183 Exhibitionistische Handlungen

§ 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses

§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften

§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

§ 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

§ 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

§ 184 d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste

§ 184 e Ausübung der verbotenen Prostitution

§ 184 f Jugendgefährdende Prostitution

§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen

§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233 a Förderung des Menschenhandels

§ 234 Menschenraub

§ 235 Entziehung Minderjähriger

§ 236 Kinderhandel

Anhang 2

9.Februar 2012

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

EHRENKODEX
des Landessportbundes NRW

**für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport,
die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.**

Hiermit verpflichte ich mich,

- ✓ dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- ✓ jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- ✓ Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- ✓ sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- ✓ das Recht des mir anvertrauten Kindes; Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- ✓ den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- ✓ Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- ✓ eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- ✓ beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- ✓ einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und Professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- ✓ diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum.....

Anschrift:.....

Sportorganisation: .....

....

Datum/Ort Unterschrift

SPORT BEWEGT NRW!

Anhang 3

Beobachtungsbogen für die Dokumentation von Gesprächen über Grenzverletzungen

Beobachtungsbogen

Angaben zur Person	
Name	
Position im Verein/Verband	

Vorfall/Verdacht	
Datum	
Ort	
Beteiligte Personen:	
Situationsbeschreibung:	
Anhaltspunkte für die Grenzverletzung:	

Anhang 4

Dokumentation eines möglichen Vorfalls einer Grenzverletzung

Name, Funktion der dokumentierende Person (Kontaktperson):

_____

Name, ggf. Funktion der Person, die den Vorwurf erhebt:

_____

Name, Alter, Geschlecht des Opfers:

_____

Name, Alter, Geschlecht der beschuldigten Person:

_____

1. Sachlicher Bericht (keine Wertungen oder Spekulationen!)
   Wer, Wann, Wo, Wie, Was ist geschehen:

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

   _____

2. Welche Maßnahmen wurden getroffen? Wer ist informiert und Kenntnis von dem Vorfall? Gibt es Zeugen?

   _____

   _____

   _____

3. Welche Schritte werden eingeleitet?

   _____

   _____

4. Weitere Informationen, eigene Einschätzungen etc.

   _____

   _____

   _____

   _____